Statuten
des Elternvereins am Diefenbachgymnasium
Wien 15, Diefenbachgasse 15-27

Präambel:

(1) Soweit in diesen Statuten für die Bezeichnungen von Funktionen eine geschlechtsspezifische Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine andersgeschlechtliche Person eine solche Funktion innehat, die entsprechende andersgeschlechtliche Form zu verwenden.

(2) Die Statuten sind so formuliert, dass die Vereinsfunktionäre im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in alle einschlägigen Kollegien, Beiräten, Gremien und sonstige Organisationen entsandt werden können, wenn dies den Vereinszweck unterstützt.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **"Elternverein am Diefenbachgymnasium"** (schließt auch den Standort **Am Himmelhof** mit ein) und hat seinen Sitz in **1150 Wien, Diefenbachgasse 15-27.**

§2 Zweck des Elternvereins

1. Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen und im Sinne der Schulorganisationsvorschriften mitzuwirken, insbesondere

a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,

b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigen bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,

c) die Unterstützung der Schüler*innenvertreter*innen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte,

d) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der Schulleiter*in, den Lehrer*innen und den Elternvertreter*innen, den Vertreter*innen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Schüler*innen in jeder geeigneten Weise zu fördern,

e) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,

f) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,

g) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken,

h) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten) zu unterstützen.

2. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:

a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,

b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertreter*innen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,

c) Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als Referent*innen z.B. Schulleiter*in oder Lehrer*innen der Schule, Mitarbeiter*innen des Landesschulrates sowie Vertreter*innen der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände) in

Betracht kommen,

d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter Abs.1 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,

e) Veranstaltung von Schüler*innenaufführungen, Sportveranstaltung und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums/des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,

f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem Schulleiter*in und den Lehrer*innen und erforderlichenfalls mit dem Schulgemeinschaftsausschuss und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.

3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:

a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über LehrerInnen, Einmengen in Amtshandlungen, usw....)

b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,

c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

d) die Übernahme von Aufgaben des Schulerhalters oder von Aufgaben die der im Verfassungsrang gesetzlich geregelten Schulgeldfreiheit widersprechen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können ausschließlich Erziehungsberechtigte / Obsorgeberechtigte von Schüler*innen sein, die die Schule deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Die Feststellung der Erziehungsberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Elternausschuss nach der Konstituierung. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Gründer*innen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.

4. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Vorschreibung nicht zahlen, erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam. Wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können sie mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (lt. §2) in jeder Weise zu fördern.

2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.

3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

4. Lehrer*innen, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

5. Die Vereinsmitglieder sind zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§5 Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks

1. Die für den Vereinszweck nötigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Sammlungen u.ä. aufgebracht.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung, jeweils für ein Vereinsjahr, festgelegt.

3. Die Vereinsmitglieder (§3/Abs.1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im §1 genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§3/Abs.1) andere Schulen (öffentliche und/oder private), so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.

4. Der Elternausschuss kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder (§3/Abs.1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr, befreien.

§6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§7 Organe des Elternvereins

Die Aufgaben des Elternvereins werden von den nachstehenden Organen erfüllt:

a) von der Hauptversammlung
b) vom Elternausschuss
c) vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
d) von den Rechnungsprüfer*innen
e) vom Schiedsgericht

§8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel in den ersten drei Monaten des Schuljahres, statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.

2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.

3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Hauptversammlung ist pro Familie eine Stimme zulässig.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§3/Abs.4), die Auflösung des Vereins (§8/Abs.6, lit.i) und die Änderungen der Statuten (§8/Abs.6, lit.h) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. Der Hauptversammlung obliegt:

a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr.

b) Die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer*innen über die

Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.

c) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

d) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen für die Dauer eines Vereinsjahres.

e) Die Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses.

f) Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs.7.

g) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr.

h) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.

i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.

j) Die Wahl von drei Elternvertreter*innen und der drei Stellvertreter*innen in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA). Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.

7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 5 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der/dem Vorsitzenden eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§10 Elternausschuss

1. Dem Elternausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen worden sind, vom Elternausschuss besorgt.

2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus dem Vorstand und den Klassenelternvertreter*innen. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein. Bei Abstimmungen ist pro Klasse nur eine Stimme gültig. Die gewählten Klassenelternvertreter*innen bzw. deren Stellvertreter*innen gehören dem Elternausschuss an.

3. Der/die Schulleiterin und die von der Lehrer*innenkonferenz gewählten Vertreter*innen der Lehrer*innen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen.

4. Der Elternausschuss wählt alljährlich in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Kassier*in und eine/n stellvertretende/n Kassier*in sowie eine/n Schriftführer*in und eine/n stellvertretende/n Schriftführer*in.

5. Der/die Vorsitzende (der/die stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.

6. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

7. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist der Ausschuss eine halbe Stunde nach Beginn beschlussfähig.

9. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.

2. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses und führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternausschusses und Veranstaltungen den Vorsitz.

3. Der/die Vorsitzende ist einer des/r Vertreter*in der Erziehungsberechtigen im Schulgemeinschaftsausschuss.

4. Bei Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist der/die Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

5. Im Falle einer Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende Vorsitzende*in vertreten.

6. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführer*in; in Angelegenheiten, die die finanzielle Gebarung des Vereins betreffen, der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Kassiers/Kassierin.

7. Schriftführer*in und Kassier*in werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter*innen vertreten.

8. Dem/der Schriftführer*in obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

9. Dem/der Kassier*in obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins, sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

10. Die Rechnungsprüfer*innen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle, die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§12 Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter*innen. Diese wählen, mit einfacher Stimmenmehrheit, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n.

3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig. Die Entscheidung ist vereinsintern gültig.

§14 Auflösung des Elternvereins

Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt werden.

§15 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des §35 der Bundesabgabenordnung, und bei behördlicher Auflösung dem Schulerhalter zugeführt.

Stand 25.09.2022